

Besondere Bedingung Nr. 2536

Löschanlagen

Allgemeine Richtlinien

I

Allgemeine Richtlinien für Sprinkler-, Gaslös- oder Schaumlöschanlagen

1. Neu errichtete Löschanlagen

Maßgebend für die Risikobeurteilung und für die Schutzwertbestimmung sind die in den jeweils gültigen "Technischen Richtlinien" zusammengefassten brandschutztechnischen Anforderungen an die Anlage und an das durch diese Anlage geschützte Risiko.

Diese Risikobeurteilung und diese Schutzwertbestimmung muss von der Zentralstelle für Brandverhütung als Technische Vertrauensstelle des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, Sektion Sachversicherung-Industriegeschäft, über Auftrag des Versicherers durchgeführt werden.

Die Erstellung der Schutzwertbestimmung ist ein genereller Auftrag an die Zentralstelle für Brandverhütung und bedarf im jeweiligen Einzelfall keiner ausdrücklichen Auftragserteilung durch den/die befassten Feuerversicherer. Die Beurteilungen werden im Anlagenpass (siehe Beilage 1) festgehalten.

Die Zentralstelle für Brandverhütung ist ermächtigt, bei den Durchführungen dieser Schutzwertbestimmungen auch Lösungen im Namen des Feuerversicherers zu vereinbaren, die zwar den "Technischen Richtlinien" nicht oder nur teilweise entsprechen, aber den gleichen Schutzwert gewährleisten.

Zur Durchführung der Risikobeurteilung und der Schutzwertbestimmung muss der Zentralstelle für Brandverhütung vom Versicherungsnehmer bzw. von den vom Versicherungsnehmer beauftragten Fachfirmen Folgendes zur Verfügung gestellt werden:

- Die vom Versicherungsnehmer den Fachfirmen (z.B. Planungsbüro, Errichter der Löschanlage, Elektrounternehmen, Bauunternehmen) zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit und Wirksamkeit der Löschanlage gemachten Vorgaben (Anlagenpass siehe Beilage 1).
- Der Nachweis, dass soweit die "Technischen Richtlinien" von den Bestandteilen der Löschanlage eine besondere Zulassung für die Verwendung in Anlagen verlangen, diese Bestandteile vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Sektion Sachversicherung-Industriegeschäft, zugelassen sind und die Zulassungsfrist nicht abgelaufen ist.
- Eine technische Dokumentation der Löschanlage und des durch diese Anlage geschützten Risikos.

Die Zentralstelle für Brandverhütung fasst das Ergebnis der Risikobeurteilung und Schutzwertbestimmung einerseits in einer Aufstellung der festgestellten Abweichungen von den "Technischen Richtlinien" und andererseits in einer Bewertung nach den Stufen

- voller Schutzwert,
- eingeschränkter Schutzwert,
- kein Schutzwert zusammen.

Bei der Bewertung der Löschanlage und des durch diese Anlage geschützten Risikos mit "kein Schutzwert" bzw. "eingeschränkter Schutzwert" werden von der Zentralstelle für Brandverhütung auch jene Maßnahmen angeführt, bei deren Realisierung die höhere bzw. die höheren Stufen der Bewertung erreicht wird bzw. werden.

2. Änderungen oder Erweiterungen bestehender Löschanlagen bei gleichbleibenden Risikoverhältnissen

Die Bestimmungen des Abschnittes 1. gelten mit folgender Einschränkung vollinhaltlich:

2.1 Werden Löschanlagen, die nicht älter als 10 Jahre sind, geändert oder erweitert, sind für die Risikobeurteilung und für die Schutzwertbestimmung jene "Technischen Richtlinien" maßgebend, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Löschanlage gültig waren.

2.2 Werden Löschanlagen, die älter als 10 Jahre sind, aber noch nicht mehr als 20 Jahre bestehen, geändert oder erweitert, ist die sich nach der Änderung oder Erweiterung ergebende Löschanlage nach der gesamtheitlichen Wirksamkeit der Löschanlage zu beurteilen.

3. Betrieb und Instandhaltung von Löschanlagen Maßgebend sind die "Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Sprinkleranlagen" sowie die "Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Trockenpulver- und CO₂-Löschanlagen", welche dem Kontrollbuch entnommen werden können.
4. Periodische Überprüfungen
 - 4.1 Die Löschanlage und das durch diese Anlage geschützte Risiko müssen über Auftrag des Versicherers in risikoabhängigen Zeitabständen durch die Zentralstelle für Brandverhütung überprüft werden.
 - 4.2 Die Löschanlage und das durch diese Anlage geschützte Risiko müssen in Abständen von höchstens 20 Jahren über Auftrag des Versicherers durch die Zentralstelle für Brandverhütung auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen "Technischen Richtlinien" einer neuerlichen Risikobeurteilung und einer Schutzwertbestimmung unterzogen werden.

II

Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Sprinkleranlagen

1. Betrieb
 - 1.1. Für jede Sprinkleranlage ist ein verantwortlicher Sprinklerwart zu bestimmen, der während der Betriebszeit (Arbeits-, Öffnungszeit) ständig anwesend sein muss.
 - 1.2. Die Sprinklerwarte sind von einer anerkannten Sprinklerfirma nachweislich einzuschulen.
 - 1.3. Einmal täglich ist in der Sprinklerzentrale eine Sichtkontrolle durchzuführen.
 - 1.4. Einmal wöchentlich sind stets am gleichen Tage folgende Kontrollen durchzuführen und ins Sprinklerkontrollbuch einzutragen:
 - 1.4.1. Probealarm mit Überprüfung der mechanischen und elektrischen Alarmeinrichtungen
 - 1.4.2. Funktionsfähigkeit der automatischen Startvorrichtung der Pumpenantriebe
 - 1.4.3. Stellung, Sicherung und Überwachung der Absperrorgane
 - 1.4.4. Drücke vor und nach den Alarmventilstationen
 - 1.4.5. Wasserstände der Vorrats-, Zwischen-, Druckluftwasser- und Pumpenauffüllbehälter
 - 1.4.6. Betriebsdrücke der Druckluftwasserbehälter
 - 1.5. Einmal monatlich sind zusätzlich folgende Kontrollen durchzuführen und ins Sprinklerkontrollbuch einzutragen:
 - 1.5.1. Pumpenprobetrieb von mindestens 15 Minuten bei elektromotorischem Antrieb und von mindestens 30 Minuten bei Antrieb durch Verbrennungsmotor
 - 1.5.2. Automatische Auffüll- und Nachspeisevorrichtung für Vorrats- und Zwischenbehälter
 - 1.5.3. Stromaufnahme des Elektromotors bei maximal zulässiger Pumpenleistung
 - 1.5.4. Öldruck und Wassertemperatur des Verbrennungsmotors bei maximal zulässiger Pumpenleistung
 - 1.5.5. Kraftstoffvorratsmenge
 - 1.5.6. Funktionsfähigkeit des Batterieladegerätes
 - 1.5.7. Funktionsfähigkeit der Zusatzaggregate (Speisepumpe, Gegendruckpumpe, Kompressor, Notstromversorgung usw.)
 - 1.5.8. Funktionsfähigkeit der elektrischen Überwachungseinrichtungen
 - 1.5.9. Alarmübermittlung zur öffentlichen und/oder betriebseigenen Feuerwehr

1.5.10. Einhaltung der maximal zulässigen Lagerhöhen und Lagerflächen

1.5.11. Einhaltung der Mindestabstände zwischen Sprinklersprühteller und Oberkante Lagergut

1.6. Einmal jährlich ist zusätzlich vor Eintritt der Frostperiode bei Trockenanlagen das Sprinklerrohrnetz zu entwässern.

2. Instandhaltung

2.1. Einmal monatlich sind folgende Kontroll- und Wartungsarbeiten durchzuführen und ins Sprinklerkontrollbuch einzutragen:

2.1.1. Gängigkeit sämtlicher Absperrorgane

2.1.2. Batteriesäurestand der Starterbatterien des Verbrennungsmotors

2.1.3. Batteriesäurestand der Batterien der Alarm- und Überwachungseinrichtungen

2.1.4. Säuredichte der Batterien

2.1.5. Reinigung der Batteriepolklemmen

2.1.6. Öl- und Kühlwasserstand des Verbrennungsmotors

2.1.7. Dichtheit der Schlauchverbindungen des Verbrennungsmotors

2.1.8. Manometeranzeigen, Gängigkeit der Manometerhähne

2.1.9. Pumpenleckage bei maximal zulässiger Pumpenleistung

2.2. Einmal jährlich sind folgende Kontroll- und Wartungsarbeiten durchzuführen und ins Sprinklerkontrollbuch einzutragen:

2.2.1. Durchschlagsprobe bei Trockenalarmventilen

2.2.2. Alarmglocken

2.2.3. Reinigung der Steinfänger

2.2.4. Gängigkeit der Rückflussverhinderer und Rückschlagklappen

2.2.5. Wartung des Elektromotors

2.2.6. Wartung des Verbrennungsmotors (nach Wartungsvorschrift des Herstellers, mindestens jedoch Öl- und Filterwechsel)

2.2.7. Wartung der Zusatzaggregate (nach Wartungsvorschrift des Herstellers)

2.3. Alle zwei Jahre sind folgende Kontroll- und Wartungsarbeiten durchzuführen und ins Sprinklerkontrollbuch einzutragen:

2.3.1. Reinigung der Rückflussverhinderer und Rückschlagklappen

2.3.2. Reinigung der Vorrats-, Zwischen- und Druckluftwasserbehälter

2.4. Alle vier Jahre sind folgende Kontroll- und Wartungsarbeiten durchzuführen und ins Sprinklerkontrollbuch einzutragen:

2.4.1. Nassalarmventile

2.4.2. Trockenalarmventile

2.4.3. Schnellöffner bzw. Schnellentlüfter

2.4.4. Amtliche Überprüfung des Druckluftwasserbehälters

2.4.5. Austausch der Starter- und sonstigen Batterien

2.4.6. Kontrolle der elektrischen Schalteinrichtungen

- 2.5. Alle acht Jahre ist das gesamte Sprinklerrohrnetz zu kontrollieren und zu spülen und einer Druckprobe von 15 bar zu unterziehen. Zu dieser Kontrolle sind jedenfalls ein Sprinklerast und die auf diesem Ast befindlichen Sprinklerdüsen abzuschrauben.
- 2.6. Erforderliche Kontroll- und Wartungsarbeiten, die über jene nach Pkt. 2.1. bis 2.5. hinausgehen (z.B. Reinigung der Sprinklerdüsen von Ablagerungen) werden von der Vertrauensstelle festgelegt.
- 2.7. Der Besitzer bzw. Betreiber der Sprinkleranlage ist verpflichtet, Mängel, welche bei den Kontroll- und Wartungsarbeiten festgestellt werden, unverzüglich beheben zu lassen.

III

Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Trockenpulver-, und CO₂ - Löschanlagen

1. Mit der Kontrolle und der Bedienung der Anlage muss für jede Schicht ein geeigneter Betriebsangehöriger betraut sein, der während der Betriebszeit (Arbeits-, Öffnungszeit) ständig anwesend sein muss. Diese Betriebsangehörigen sind von einer Errichterfirma einzuschulen.
2. Einmal täglich ist in der Löschzentrale eine Sichtkontrolle durchzuführen. Hierbei ist besonders auf allfällig eingetretene Löschmittelverluste bzw. Druckverluste im Löschmittelvorratsbehälter zu achten.
3. Die Behebung der anlässlich der Revision durch die Zentralstelle für Brandverhütung festgestellten Mängel und/oder die Durchführung der erforderlichen Wartungsarbeiten sind unverzüglich zu veranlassen. Die Durchführung dieser Reparatur- und Wartungsarbeiten ist ins Kontrollbuch, das in der Löschzentrale aufliegen muss, einzutragen. Auf die gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebenen Überprüfungen und Wartungsarbeiten für Druckbehälter wird hingewiesen.
4. Aufgetretene Fehlauslösungen und/oder Störungen sind ebenfalls in das Kontrollbuch einzutragen.
5. An der Anlage dürfen Änderungen jeglicher Art nur von der Errichtungsfirma vorgenommen werden und sind sofort dem Versicherer und der Zentralstelle für Brandverhütung als Revisionsstelle mit den erforderlichen Unterlagen bekanntzugeben.